



Die Umsetzung des Schutzauftrages

für die Einrichtungen des Caritasverbandes für die Stadt Gelsenkirchen e.V. und angeschlossene Fachverbände

- 1. Eine Kindeswohlgefährdung wird durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter beobachtet bzw. vermutet.
- 2. Die Vorgesetzte / der Vorgesetzte und das Team werden informiert und der Verdacht wird geprüft. Bei der Gefährdungseinschätzung nimmt eine am Fall unbeteiligte Kollegin teil und führt das Protokoll.
- 3. Bei Bestätigung, bzw. Erhärtung des Verdachts, wird die beigefügte **Anlage 1** und das **Protokoll (Anlage 2)** ausgefüllt und dient als Grundlage für das weitere Vorgehen. Das Protokoll wird immer der Kindeswohlbeauftragten übermittelt.
- 4. Kann die Kindeswohlgefährdung durch die Einbeziehung der Sorgeberechtigten auf gehalten, schützende Maßnahmen ergriffen und für das Wohl des Kindes gesorgt werden, verbleibt das Protokoll in der Einrichtung.
- 5. Bleibt die Kindeswohlgefährdung weiterhin bestehen, greifen vereinbarte Hilfsangebote nicht, so wird eine Neueinstufung der Gefährdung unter **Anlage 3** durch die Mitarbeiter/innen und die Leitung der Einrichtung durchgeführt. Die Kindeswohlbeauftragte im CV Gelsenkirchen wird fachlich verantwortlich eingeschaltet. Das Originalprotokoll verbleibt in der Einrichtung. Eine Kopie dient als weitere Arbeitsgrundlage.
- 6. Gemeinsame Planung und Entscheidung folgen. Weitere Schritte müssen erörtert und von beteiligten und beauftragten Personen umgesetzt werden.
- 7. Wenn interne Absprachen und Maßnahmen nicht ausreichen und nach der vereinbarten Frist das Kind weiterhin gefährdet ist, wird das Jugendamt der Stadt informiert über die Mailadresse: kindeswohlgefaehrdung@gelsenkirchen.de

Caritasverband

für die Stadt Gelsenkirchen e.V.

